

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Laasphe, Bereich „Hohler Weg/Tannenwald“ in Feudingen,

hier: Schlussbekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Bad Laasphe hat in seiner Sitzung am 22.06.2023 in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, die 12. Flächennutzungsplan-Änderung für den Bereich „Hohler Weg/Tannenwald“ in Feudingen beschlossen und die Begründung gebilligt und hierzu folgenden Beschluss gefasst:

„2. Die im Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführte Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 Abs. 6 BauGB als Flächennutzungsplan festgestellt und die Begründung hierzu gebilligt.“

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst den außerhalb des Landschaftsschutzgebietes Bad Laasphe liegenden Teil der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Gemeinbedarfsfläche.

Der genaue Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung kann dem Lageplan entnommen werden und ist durch eine ununterbrochene schwarze Signatur in der Planzeichnung eindeutig gekennzeichnet.



Lageplan räumlicher Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung (genordet, maßstabslos)

## **Übereinstimmungsbestätigung**

Der Wortlaut der vorstehenden Bekanntmachung entspricht dem Beschluss des Rates der Stadt Bad Laasphe vom 22.06.2023 (Öffentliche Niederschrift über die 19. Sitzung des Rates (Wahlzeit 2020-2025) am Donnerstag, dem 22.06.2023) zur Änderung des Flächennutzungsplanes in Feudingen für den Bereich „Hohler Weg/Tannenwald“.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde von der Bezirksregierung Arnsberg mit Verfügung vom 17.10.2023, Aktenzeichen: 35.02.61.01-006/2023-003, mit folgenden Nebenbestimmungen genehmigt:

1. Die Begründung zur 12. Änderung des FNP ist um Aussagen zum Thema Klimaschutz zu ergänzen.
2. Die Begründung zur 12. Änderung des FNP ist um Aussagen zum Thema „Umgang mit der Entdeckung von Bodendenkmälern“ zu ergänzen.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Bad Laasphe vom 22.06.2023 und die Genehmigung der Bezirksregierung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 6a BauGB sowie die ergänzenden Unterlagen können bei der Stadtverwaltung Bad Laasphe, Fachbereich Bauen und Planen, Abteilung Bauverwaltung, Mühlenstraße 20, 57334 Bad Laasphe, Zimmer 224, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Des Weiteren können diese Unterlagen auf der Homepage der Stadt Bad laasphe ([www.stadt-badlaasphe.de](http://www.stadt-badlaasphe.de)) unter Service -> Bauen und Planen -> Bauleitplanung -> Flächennutzungsplan eingesehen werden.

## **Hinweise**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gemäß § 7 Absatz 6 GO NW gegen die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Laasphe nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Genehmigung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Laasphe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Absatz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind

Bad Laasphe, den 09.01.2024

gez.  
Terlinden  
Bürgermeister